

RAHMEN -

ALARM- UND EINSATZPLAN

HOCHWASSER

Gliederung:

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuständigkeiten**
- 3. Hochwassermelddienst**
- 4. Warnung der Bevölkerung**
- 5. Führungsorganisaion**
- 6. Koordinierungsstellen**
- 7. Alarmstufen / Maßnahmen**
- 8. Ablaufendes Hochwasser**
- 9. Anlagen:**
 - Anlage 1 – Hochwassermeldeverordnung
 - Anlage 2 – Lagekarte
 - Anlage 3 – Ausrüstungsübersicht
 - Anlage 4 – Verkehrslenkungsplan
 - Anlage 5 – Warnbezirke
 - Anlage 6 – Evakuierungsplan
 - Anlage 7 – Anschriften- und Fernsprechverzeichnis
 - Anlage 8 – Vordrucke
 - Anlage 9 – Verteiler

Fortführungsnachweis

Die Aufstellung und Fortführung der Angaben obliegt den Gemeinden, in den Landkreisen für die Alarmstufen 4 und 5 im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung. Benachbarte Gemeinden und Landkreise tauschen ihre Angaben zur Fortschreibung miteinander aus.

Alle Angaben im Alarm- und Einsatzplan sind ständig, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

[illegible]

1. Allgemeines

1.1 Anforderungsprofil

Der **Rahmen-Alarm- und Einsatzplan** Hochwasser **des Landes** soll den kreisfreien Städten, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden (in diesem Plan werden diese Aufgabenträger zusammengefasst Gemeinden genannt) und den Landkreisen als Hilfe bei der Aufstellung und Fortschreibung ihrer eigenen Pläne dienen und für den Einsatzbereich Hochwasser vorhandene allgemeine Alarm- und Einsatzpläne ergänzen. Er orientiert sich insbesondere an den Verwaltungsstrukturen der Gemeinden und Landkreise. Bei den kreisfreien Städten sind die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sinngemäß zusammenzuführen.

Der **Alarm- und Einsatzplan** Hochwasser **der Gemeinden und der Landkreise** soll im Gefahrenfall eine systematische und effektive Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachwerten sowie der Umwelt sicherstellen. Er soll durch Auflistung der erforderlichen Maßnahmen in logischer Reihenfolge systematische und schnelle Funktionsabläufe ermöglichen und durch eine klare und straffe Führungsorganisation und Koordination die Zusammenarbeit aller Aufgabenträger und Hilfskräfte gewährleisten.

Der Alarm- und Einsatzplan der Gemeinden und der Landkreise soll unter Beachtung der **Regionalen Hochwassermeldepläne** des Ministeriums für Umwelt und Forsten erstellt werden. Die wesentlichen, regional zutreffenden Angaben sind zu übernehmen.

Der Alarm- und Einsatzplan der Gemeinde / des Landkreises

- u stellt eine Weisung des Bürgermeisters / des Landrates als Einsatzleiter gemäß § 25 LBKG an die Einsatzkräfte dar,
- u regelt die Einbindung der Hilfsorganisationen und anderer Kräfte bei ihrer Mitwirkung und

- o regelt die Unterrichtung anderer Stellen wie Polizei, Rettungsleitstelle, Presse usw.

Der **Alarm- und Einsatzplan** Hochwasser **der Gemeinden** soll zusätzlich Hinweise/Maßnahmen für sonstige Bereiche enthalten, wie z.B.:

Wasserversorgung

(Ist die Wasserversorgung durch das Hochwasser gefährdet?)

Abwasserbeseitigung

(Sind die Abwasseranlagen durch das Hochwasser gefährdet? Sind vorbeugende Maßnahmen erforderlich?)

Schulen

(Müssen Schulen geschlossen werden. Ist evtl. die Durchführung des Unterrichts in anderen Gemeinden vorzubereiten?)

1.2 Schadensereignis

Unter dem Stichwort „Hochwasser“ können zwei grundsätzlich voneinander verschiedene Schadensereignisse betrachtet werden:

1. Das unvorhersehbare, räumlich ungebundene, punktförmige Schadensereignis, z.B. nach einem sogenannten Wolkenbruch

und

2. das absehbare, großflächige Schadensereignis an einem Flusslauf nach langandauernden Niederschlägen oder nach einer Schneeschmelze.

Gerade im 2. Fall kann die Gefahrenabwehr durch eine zweckentsprechende Alarm- und Einsatzplanung personell, materiell und organisatorisch vorbereitet werden. Diese Alarm- und Einsatzplanung hat sich an **den charakteristischen Merkmalen** eines Hochwassers an Flussläufen und der daraus folgenden Gefahrenabwehr nach folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Das Hochwasser ist ein **vorhersehbares**, sich **ankündigendes Schadensereignis**.
2. Das vom Hochwasser gefährdete oder betroffene Gebiet ist bereits **vor dem Schadensereignis** bekannt.
3. Das Hochwasser stellt in der Regel ein **großflächiges**, oft **sogar regionales Schadensereignis** dar.
4. Das Hochwasser überschreitet **Verwaltungsgrenzen**.
5. Der Gefährdungsgrad des Hochwassers wird durch die **Prognose des Hochwassermelddienstes** angezeigt.
6. Das Hochwasser wirkt in **drei Phasen** auf das Schadensgebiet ein: Ankündigungsphase, Hochwasserphase und Ablaufphase.
7. Das Hochwasser zeichnet sich durch eine **Wellencharakteristik** aus: Eine oder mehrere Hochwasserwellen durchlaufen das Schadensgebiet.

8. Bei der Hochwasserbekämpfung richten sich die **langwierigen, grundsätzlich mehrtägigen Einsatzmaßnahmen** nach den drei Hochwasserphasen, die sich periodisch wiederholen können.
9. Durch die umfangreichen Einsatzmaßnahmen bei der Hochwasserbekämpfung wird ein **hoher Bedarf an Einsatzkräften und Material** erforderlich.
10. Durch den hohen Bedarf an Einsatzkräften sind, um die **Führungsfähigkeit** sicherzustellen, die entsprechend notwendigen **Führungsebenen** einzurichten.
11. Die erforderlichen **Reserven** an Einsatzkräften sind auf allen Führungsebenen bereitzustellen.
12. Das Bereitstellen und der Einsatz von **militärischen Einheiten** der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sowie überörtlicher Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes muss koordiniert erfolgen.

2. Zuständigkeiten

Insbesondere bei Hochwassergefahren ist die Selbsthilfe der Bevölkerung Grundlage der Gefahrenabwehr. Die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger sollen die Selbsthilfe der Bevölkerung durch die im öffentlichen Interesse gebotenen behördlichen Maßnahmen ergänzen.

Die **behördliche** Gefahrenabwehr und die Aufstellung der erforderlichen Alarm- und Einsatzpläne ist nach § 89 Landeswassergesetz in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Aufgabe der Gemeinden und der Landkreise; sie erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Das Land berät die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unterstützt sie bei der Beschaffung von Ausrüstung und durch koordinierende Maßnahmen.

3. Hochwassermeldedienst

Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ist auf der Grundlage der Hochwassermeldeverordnung vom 26. Februar 1986 (Anlage 1) ein Hochwassermeldedienst für den Rhein, die Mosel, die Saar, die Lahn, die Nahe, einschließlich Glan im Landkreis Bad Kreuznach, die Sieg und die Sauer einschließlich Our eingerichtet worden.

Einzelheiten der Durchführung des Hochwassermeldedienstes sind in den Regionalen Hochwassermeldeplänen des Ministeriums für Umwelt und Forsten geregelt.

Meldeverfahren

Die **Hochwassermeldezentren** (vgl. § 3 Hochwassermelde-VO) unterrichten mit einer Eröffnungsmeldung die **Kreismeldestellen** (Verwaltungen der kreisfreien Städte und Kreisverwaltungen) über drohende Hochwassergefahren.

Die Kreismeldestellen haben die Eröffnungsmeldung an die **Gemeindemeldestellen** (Gemeinden) weiterzugeben.

Bei den Kreismeldestellen (Kreisverwaltungen) ist sicherzustellen, dass die Eröffnungsmeldung unverzüglich, d. h. auch ausserhalb der üblichen Dienstzeit, den Gemeindemeldestellen zugeleitet wird.

Nach Eingang der Eröffnungsmeldung verfahren die Gemeinden nach dem Alarm- und Einsatzplan Hochwasser weiter.

Bei allen weiteren Meldungen (Hochwasserlageberichte) wird in gleicher Weise verfahren.

Meldeweg

Hochwassermeldezentrum

Fernmeldeleitstelle
der Polizei

Kreismeldestelle
(Verwaltung der
kreisfreien Stadt)

Kreismeldestelle
(Kreisverwaltung)

Gemeindemeldestelle

4. Warnung der Bevölkerung

Für die Warnung der Bevölkerung sind die Gemeinden in Vollzug des Hochwassermelddienstes (vgl. § 4 Abs. 3 der Hochwassermelde-VO zuständig.

Die Warnung muss grundsätzlich frühzeitig einsetzen, damit der Bevölkerung noch ausreichend Zeit für Selbsthilfemaßnahmen bleibt.

Die Art und Weise der örtlichen Warnung kann der Bevölkerung durch vorbereitete Informationsblätter angekündigt werden.

Die örtliche Warnung selbst erfolgt jeweils nach Lage z.B. durch

- Lautsprecherdurchsagen mit hierfür ausgerüsteten Fahrzeugen,
- Sirenen,
- fernmündliche oder persönliche Verständigung,
- Medien.

In den örtlichen Alarmplänen sind je nach Gefährdungsgrad Warnbezirke festzulegen. Für die Warnung mit Lautsprecherfahrzeugen sind Durchsagertexte vorzubereiten.

5. Führungsorganisation

Grundsätzlich liegt die Aufgabe der Gefahrenabwehr bei Gefahrenlagen durch Hochwasser bei den Gemeinden.

Demzufolge liegt auch die Einsatzleitung gemäß § 25 LBKG beim Bürgermeister oder seinem Beauftragten.

Bei Hochwassergefahren handelt es sich um eine Vielzahl von einzelnen Gefahrenlagen innerhalb einer Gemeinde, die örtlich begrenzt sind und in der Regel keine überörtliche oder zentrale Einsatzleitung erfordern. Die gegenseitige Hilfeleistung der Gemeinden, selbst wenn sie die Aufsichtsbehörde anordnet (§ 3 Abs. 2 LBKG), sowie die Tatsache, dass beim Hochwasser meist mehrere Gemeinden gleichzeitig betroffen sind, ändert die Zuständigkeit der Einsatzleitung nicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Gefahrenabwehr bei Hochwasser überwiegend um die Unterstützung der Selbsthilfe der Bevölkerung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 LBKG handelt.

Jede Gemeinde bildet zur Gefahrenabwehr eine Einsatzleitung. Der Umfang und die Zusammensetzung dieser Einsatzleitung sowie die erforderlichen Fachberater muss sich an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Sie sollte aber in den örtlichen Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser speziell für diese Gefahrenlage detailliert festgeschrieben werden.

Die Einsatzleitung der Gemeinde

- u sorgt für die Information und Warnung der Bevölkerung
- u veranlasst die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- u erstellt eine Übersicht über die Hochwasserlage in der Verbandsgemeinde / verbandsfreien Gemeinde und schreibt diese ständig aktuell fort
- u führt Lagebesprechungen durch

- u stimmt mit der Kreisverwaltung den Übergang der Einsatzleitung ab
- u regelt den Austausch von Fachberatern Einsatzleitung Polizei / Einsatzleitung Gemeinde
- u veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen

Die Kreisverwaltung richtet bei Gefahrenlagen größeren Umfanges bei einem bestimmten Pegelstand (je nach örtlichen Gegebenheiten festzulegen) zunächst eine Arbeits- und Ansprechstelle ein, die eine Lageübersicht auf Kreisebene erstellt und die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden durch Koordination bei der überörtlichen Hilfe in personeller und materieller Hinsicht unterstützt.

Der Landrat oder sein Beauftragter übernimmt bei Gefahren größeren Umfangs (z.B. Alarmstufe 4 und 5 dieses Planes) und bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung gemäß § 25 LBKG und bildet einen Führungsstab Katastrophenschutz.

Ob der Landrat die Einsatzleitung übernimmt, entscheidet dieser oder sein Beauftragter möglichst in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden. Die Übernahme der Einsatzleitung ist allen beteiligten Gemeinden gegenüber klar zum Ausdruck zu bringen.

Sollte der Landrat die Einsatzleitung übernehmen, wird die Einsatzleitung der Gemeinde zur Abschnittsleitung und untersteht dann der Einsatzleitung (Führungsstab Katastrophenschutz) auf Kreisebene. Die Abschnittsleitungen arbeiten im Rahmen des örtlichen Alarm- und Einsatzplans eigenständig weiter.

Die Einsatzleitung auf Kreisebene (Führungsstab Katastrophenschutz

- u veranlasst und koordiniert nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- u steht in ständiger Verbindung mit den Abschnittsleitungen
- u regelt die Führungsorganisation (vorbereitetes Organigramm)
- u regelt die Fernmeldeorganisation (vorbereitetes Organigramm)
- u erstellt ein Gesamtlagebild und informiert die Koordinierungsstelle bei der Bezirksregierung routinemäßig mindestens einmal täglich (Zeitpunkt nach Vorgabe im Einzelfall) und zusätzlich bei besonderen Ereignissen über die Hochwasserlage mit einem Lagebericht
- u regelt den Austausch von Fachberatern zu anderen selbständig arbeitenden Stäben (z.B. Polizei)
- u informiert die Medien auf Kreisebene

6. Koordinierungsstellen

Die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern und für Sport richten bei Gefahrenlagen größeren Umfangs (spätestens bei Alarmstufe 4) eine ständig erreichbare Koordinierungsstelle ein. Die Koordinierungsstellen regeln ihren Betrieb nach eigenem Plan. Sie haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

- υ Verfügung der landeseigenen Ausrüstung
- υ Koordination des Einsatzes von Streitkräften und gfl. Einbeziehung von Verbindungsoffizieren
- υ Kontaktaufnahme auf Bezirks- und Landesebene mit den Leitungen der Hilfsorganisationen (ASB, DRK, JUH, MHD, DLRG, THW)
- υ Bildung von Einsatzverbänden aus nicht vom Hochwasser betroffenen Gebieten
- υ Anforderung von Hilfe aus anderen Bundes- oder Nachbarländern
- υ Prüfung von Hilfsangeboten anderer Länder
- υ Erstellung und Fortschreibung eines Lagebildes auf Bezirks- und Landesebene
- υ Information der Medien auf Bezirks- und Landesebene

7. Alarmstufen, Maßnahmen:

Der Alarm- und Einsatzplan HOCHWASSER ist in fünf Alarmstufen eingeteilt:

Die Festlegung der jeweiligen Alarmstufe und die daraus resultierenden Abwehrmaßnahmen müssen sich grundsätzlich an den Prognosen des Hochwassermeldedienstes und nicht an den aktuellen Wasserständen orientieren. Nur so ist gewährleistet, dass die Abwehrmaßnahmen – nicht zuletzt die Warnung der Bevölkerung – rechtzeitig erfolgen können. Die Alarmstufen werden von den Gemeinden im Benehmen mit der Kreisverwaltung festgelegt.

Alarmstufe 1

Mit Eröffnung des Hochwassermeldedienstes ist Alarmstufe 1 auszulösen. Die Prognose für den Pegel _____ beträgt _____ m.

Eine unmittelbare Gefährdung durch das Hochwasser besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Maßnahmen:

- *Beginn der systematischen Registrierung, Beobachtung und Beurteilung der weiteren Entwicklung des Hochwassers im Rahmen der Hochwassermeldeordnung*
- *Jederzeitige personelle Besetzung sicherstellen*
- *Information der Bevölkerung (siehe Informationsblatt des Ministeriums für Umwelt und Forsten) unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung von Heizöl-/Gastanks*
- *Information der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen*
- *Herstellung der Dienstbereitschaft kommunaler Einrichtungen wie Bauhof usw.*
- *Überprüfung der Ausrüstung (z.B. Fahrzeuge mit Lautsprecheranlagen) und organisatorische Vorbereitung der Warnung der Bevölkerung*

- *Überprüfung aller Hochwasserschutzausrüstungen und organisatorische Vorbereitung für den jederzeitigen sofortigen Zugriff*

Vorbereitung verkehrslenkender Maßnahmen nach einem Verkehrslenkungsplan (Anlage 9.4)

Alarmstufe 2

Alarmstufe 2 wird ausgelöst, wenn (nach der Prognose) am Pegel _____ die Höhe von _____ m – mit steigender Tendenz – in _____ Stunden erreicht wird.

Es besteht allgemein noch keine akute Gefahr. Im allgemeinen kann die Bevölkerung Gefahren geringeren Umfangs durch Selbsthilfe begegnen. Einzelne Einsätze der Feuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen können erforderlich werden.

Maßnahmen:

- *Information bzw. Warnung der Bevölkerung nach vorbereitetem Plan (Anlage 9.5)*
- *ggf. Anordnung einer Rufbereitschaft der Einsatzkräfte*
- *Kräfteeinsatz nach Lage*
- *Ständige Besetzung der Feuerwehreinsatzzentrale*

Einrichtung einer ständig erreichbaren Ansprechstelle auf Kreisebene; Information des Kreisfeuerwehrinspektors

- *Information der Ortsgemeinden über die Hochwasserlage (Information täglich ca. 8.00 und 15.00 Uhr)*
- *Herstellung des einsatzbereiten Zustandes der ggf. einzusetzenden Geräte und Ausrüstungen, wie z.B. Sandsäcke mit Füllgerät, Hochwasserstege, Boote, Gummistiefel, Wathosen, Pumpen, Kommunikationseinrichtungen usw.*
- *Bei Bedarf Ausgabe von Sandsäcken aus vorbereiteten Depots*
- *Dokumentation der Lage*
- *Vorbereitung / Durchführung bestimmter ortsbezogener Maßnahmen, wie z. B.*

- *Abbau von Parkautomaten an Flusspromenaden*
- *Sperrung der Uferstraßen*
- *Räumung und Sperrung von Parkplätzen im Gefährdungsbereich*
- *Mithilfe bei der Räumung von Campingplätzen*
- *Vorbereitung und ggf. Bau von Stegen*

Alarmstufe 3

Alarmstufe 3 wird ausgelöst, wenn (nach der Prognose) am Pegel _____ die Höhe von _____ m – mit steigender Tendenz – in _____ Stunden erreicht wird.

Größerer Einsatz von Hilfskräften; die Lage kann noch mit Einsatzkräften und Ausrüstungen, die auf Gemeindeebene verfügbar sind, beherrscht werden.

Maßnahmen:

- *Warnung der Bevölkerung nach vorbereitetem Plan*
- *Einrichtung eines Stabes bei der Gemeinde; Besetzung nach Lage*
 - *Erstellung von Lagemeldungen*
 - *Dokumentation der Lage*
 - *Information anderer Stellen, wie z.B. Technische Werke, Telekom, EVU usw.*
 - *Alarmierung des Kreisfeuerwehrinspektors*
- *Sicherstellung der Einsatzbereitschaft aller Einsatzkräfte auf Gemeindeebene*
- *Einsatz nach Lage*
- *Überprüfung der Organisation der Versorgung und Ablösung der Einsatzkräfte*

- *Vorbereitung / Durchführung bestimmter ortsbezogener Maßnahmen, wie z.B.*
 - *Rettung und / oder Versorgung eingeschlossener Personen*
 - *Bau von Schutzwällen aus Sandsäcken*
 - *Aufrechterhaltung von Kontakten zu kranken und hilfsbedürftigen Personen*
 - *Herrichtung von Notunterkünften*
(Notunterkünfte sind generell für verschiedene Schadenslagen vorzubereiten und bedürfen deshalb einer besonderen und grundsätzlich von der Art des Schadens unabhängigen Planung und Vorbereitung!)
 - *Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Räumung von gefährdeten Wohnungen*
 - *Einsatz von Pumpen*
 - *Meldung besonderer Vorkommnisse an die Kreisverwaltung, z. B. Staugefahr an Brücken*
 - *Stationierung von Hebegeräten an Brücken*

Alarmstufe 4

Alarmstufe 4 wird ausgelöst, wenn nach der Prognose am Pegel _____ die Höhe von _____ m – mit steigender Tendenz – in _____ Stunden erreicht wird.

Auf Grund der allgemeinen Lage sind Beeinträchtigungen erheblichen Umfangs gegeben. Insbesondere wegen der Einsatzdauer reichen die eigenen Kräfte nicht mehr aus.

Maßnahmen:

- *Warnung der Bevölkerung nach vorbereitetem Plan*
- *Anforderung unmittelbarer Hilfeleistung durch Einsatzkräfte aus nicht betroffenen Nachbargemeinden*

- *Unterstützung durch Feuerwehren und/oder Ausrüstungen auch aus entfernteren Bereichen nach Koordinierung auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene*
- *Anforderung weiterer insbes. auch militärischer Einsatzkräfte bei der Koordinierungsstelle*
Hinweis: Ansprechstelle ist die Kreisverwaltung
Soweit erforderlich, erfolgt die Koordination auf Bezirksebene
- *Schichteinteilung der Einsatzkräfte nach Absprache*
(dabei Überlastung und Überforderung vermeiden!)
- *Vorbereitende bzw. einleitende Maßnahmen zur Evakuierung nach vorbereitetem Plan (Anlage 9.6)*
- *Maßnahmen zur Versorgung der Bevölkerung*
- *Verpflegung hilfsbedürftiger Personen, soweit diese in ihren Wohnungen verbleiben können*
- *Vorbereitung von Maßnahmen bei Stromausfall und Ausfall des Telefonnetzes. (Gerade bei der Festlegung dieser Maßnahmen sind die Erfahrungen vom Dezemberhochwasser 1993 zu beachten und detailliert festzulegen!)*
- *Umfangreiche Unterstützung durch militärische Einheiten und Hilfsorganisationen nach Koordinierung auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene*
- *Voralarmierung der Mitglieder des Stabes auf Kreisebene*
- *Vorbereitung / Durchführung bestimmter ortsbezogener Maßnahmen, wie z.B. Fortsetzung der Maßnahmen nach Alarmstufe 3*

Hinweis: Alle ortsspezifisch erforderlichen Maßnahmen sind aufgrund jahrelanger Erfahrungen in aller Regel bekannt. Trotzdem sind sie detailliert im Alarm- und Einsatzplan festzulegen, damit ihre Durchführung im Einsatzfall gewährleistet wird.

Alarmstufe 5

Alarmstufe 5 wird ausgelöst, wenn feststeht oder zu vermuten ist, dass die Gefahrenlage das Tätigwerden eines Führungsstabes-Katastrophenschutz Landkreis / kreisfreie Stadt erfordert.

Maßnahmen:

- *Alarmierung der Mitglieder des Stabes auf Kreisebene*
- *Maßnahmen nach den vorausgegangenen Alarmstufen*

Eine Änderung der Lage wie nach Alarmstufe 4 beschrieben, muss nicht gegeben sein, wenn die Alarmstufe 5 ausgelöst wird.

Die Auslösung der Alarmstufe 5 durch Entscheidung des Landrats bzw. Oberbürgermeisters oder deren Beauftragte bewirkt das Tätigwerden der bereits voralarmierten Katastrophenschutzleitung. Von nun an übernimmt der Führungsstab-Katastrophenschutz beim Landkreis / bei der Verwaltung der kreisfreien Stadt die logistischen und administrativen Aufgaben und stimmt diese bei Bedarf mit den Kreisverwaltungen der Nachbarkreise ab, während die zu Abschnittsleistungen umgewandelten örtlichen Einsatzleitungen die technischen und taktischen Aufgaben erledigen.

Es ist zu beachten, dass grundsätzlich alle in den einzelnen Alarmstufen bezeichneten Maßnahmen, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf den örtlichen Einzelfall beziehen, durchzuführen sind.

Die Reihenfolge der Maßnahmen ergibt sich aus der jeweiligen örtlichen Situation.

Die im Rahmenplan genannten örtlichen Maßnahmen sind selbstverständlich nur beispielhaft genannt.

8. Ablaufendes Hochwasser

8.1 Einstellung der Hochwassermeldungen:

Die Einstellung der Hochwassermeldungen erfolgt, sobald zu erkennen ist, dass die für die Eröffnungsmeldung maßgebenden Meldewasserstände wieder unterschritten werden und ein erneutes Ansteigen der Wasserstände nicht zu erwarten ist.

Die letzten Meldungen (Information der Bevölkerung und die Lagemeldung) sind als „Schlussmeldung“ zu kennzeichnen.

8.2 Weitere Maßnahmen und Tätigkeit der Führungsstäbe

Bei ablaufendem Hochwasser geht in aller Regel die Gefährdung von Personen und Sachwerten zurück. Die bisher angelaufenen Einsatzmaßnahmen können lagebezogen zurückgefahren werden. Parallel hierzu setzen die Maßnahmen zur Beseitigung der durch das Hochwasser entstandenen Gefahrenstellen und Schäden ein, wie z.B.

- *Unterstützung beim Auspumpen überfluteter Räume*
- *Unterstützung bei der Beseitigung von Ölschäden*
- *Unterstützung bei der Reinigung von Verkehrsflächen*
- *Unterstützung bei der Durchführung von Aufräumarbeiten*

Die Maßnahmen werden – soweit erforderlich – von den Führungsstäben koordiniert.

Pump- und Aufräumarbeiten in privaten Räumen sind grundsätzlich Aufgabe der Eigentümer, Besitzer und sonstiger Nutzungsberechtigter. Das Reinigen öffentlicher Straßen von Schlamm usw. erfolgt nach örtlichen Regelungen durch die gemeindeeigenen Einrichtungen, wie z.B. Straßenreinigung und Bauhof.

Die Feuerwehren und andere Einsatzkräfte unterstützen diese Maßnahme auf Anforderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Der **Rückzug** der Einsatzkräfte beinhaltet insbesondere folgendes:

- *Einsatz der Boote einstellen*
- *Abbau von Laufstegen*
- *Einsatz oder Abbau von Pumpen*
- *Abbau von Schutzwällen*
- *Einsammeln von Sandsäcken*
- *Freigabe von Verkehrswegen (nicht durch die Feuerwehr)*

Nach Abschluss der Einsatzmaßnahmen ist ein Erfahrungsbericht/Einsatzbericht zu fertigen und neue Erkenntnisse aus dem Einsatz in den Alarm- und Einsatzplan einzuarbeiten.

Die Führungsstäbe beenden ihre Tätigkeit lageabhängig und in Abstimmung untereinander.

9. Anlagen:

- Anlage 1 - Hochwassermeldeverordnung
- Anlage 2 - Lagekarte
- Anlage 3 - Ausrüstungsübersicht
- Anlage 4 - Verkehrslenkungsplan
- Anlage 5 - Warnbezirke
- Anlage 6 - Evakuierungsplan
- Anlage 7 - Anschriften- und Fernsprechverzeichnis
- Anlage 8 - Vordrucke
- Anlage 9 - Verteiler

9. Anlage 2

Lagekarte über das vom Hochwasser gefährdete Gebiet mit Eintragungen der besonders betroffenen Bereiche, der besonders gefährdeten Objekte (Krankenhäuser, Altenheime, Energieversorgungsanlagen u.ä.) sowie der Abschnittsleitungen mit ihren Zuständigkeitsbereichen.

Es ist zweckmäßig, in die Lagekarte die möglichen Überflutungsflächen bei verschiedenen Pegelständen zeichnerisch einzutragen.

9. Anlage 3

Ausrüstungsübersicht

Ausrüstung	Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde	Landkreis
1. Sandsäcke	(Zahl und Standort)	
2. Sandsackfüllgeräte		
3. Gummistiefel		
4. Wathosen		
5. Pumpen		
6. Boote		
7. Hochwasserstege		
8. Lautsprecherfahrzeuge		
9. Ölsanimate		
10.		

Hinweis:

Eine rechtzeitige Ergänzung der Hochwasserausrüstung ist erforderlich!

Beschaffungen erst dann, wenn sich bereits Hochwasser abzeichnet, kommen fast immer zu spät

9. Anlage 4

Verkehrslenkungsplan

Der Verkehrslenkungsplan legt die Erschließungswege der Gemeinde bei verschiedenen Hochwasserständen fest.

Er beinhaltet die mit verschiedenen Hochwasserständen verbundene weiteren Maßnahmen, wie z.B.

- Sperrung vorher festzulegender Straßen ab bestimmten Wasserhöhen,
- Festlegung und Bereitstellung der notwendigen Beschilderung und weiteren Absperrmaterials,
- Festlegung der Art der Bekanntgabe von Umleitungen, insbesondere soweit dies überörtliche Straßen betrifft
- Überprüfung, ob Umleitungswege, z.B. Feldwege, für den zu erwartenden Umleitungsverkehr ausgebaut werden müssen und erforderlichenfalls Durchführung dieser Maßnahmen.

9. Anlage 5

Warnbezirke

Je nach dem Grad der Gefährdung der Bewohner bzw. der jeweiligen Bereiche ist jede Gemeinde in Warnbezirke zu gliedern.

Zur Vorbereitung ist z. B. zu veranlassen

- Festlegung und frühzeitige Bekanntgabe der Gebiete, für im Zuge der verschiedenen Alarmstufen die dort genannten Maßnahmen erforderlich sind,
- Hinweise an die Bewohner bestimmter Gebiete, mit welchen (Selbsthilfe-) Maßnahmen sie sich vor Schäden bewahren können,
- Festlegung spezieller Maßnahmen für die einzelnen Gebiete,
- zeichnerische Darstellung der Warnbezirke.

9. Anlage 6

Evakuierungsplan mit Eintragungen von

- Evakuierungsgebieten,
- Evakuierungsobjekten,
- Sammelstellen / Auffangräumen,
- Transportkapazitäten,
- Aufnahmeobjekten.

9. Anlage 7

Anschriften – und Fernsprechverzeichnis

Eintragung spezieller Alarmierungsanschriften, insbesondere wenn diese im allgemeinen Alarmierungsverzeichnis nicht enthalten sind.

9. Anlage 8

Vordrucke (Erstellung in eigener Zuständigkeit)

1. Pegelstände
2. Hochwasserlageberichte
3. Einsatztagebuch
4. Übersicht der eingesetzten Personen und Geräte
5. Merkblätter zur Information der Bevölkerung

Anmerkung:

Es wird empfohlen, die Vordrucke 2 bis 4 im PC zu speichern, so dass jeweils nur noch die einzelnen Angaben eingetragen und fortgeschrieben werden brauchen.

9. Anlage 9

Verteiler: